



Fachbereich WD 8

Pflegefachkräfte

Ausbildung, Berufszulassung und Berufsausübung

Pflegefachkräfte

Ausbildung, Berufszulassung und Berufsausübung

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 017/26
Abschluss der Arbeit: 13.03.2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regelungen zur Pflegeausbildung	4
2.1.	Berufliche Pflegeausbildung	5
2.2.	Hochschulische Pflegeausbildung	6
3.	Berufszulassung	6
4.	Berufsausübung	7
4.1.	Fort- und Weiterbildung	7
4.2.	Kammerzugehörigkeit und Registrierung	8

1. Einleitung

Angesichts des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Folgen eines steigenden Pflegebedarfs bei gleichzeitig abnehmenden Zahlen beruflicher Pflegekräfte steht die Sicherstellung einer qualitativ guten pflegerischen Versorgung in Deutschland vor großen Herausforderungen. Der vorliegende Sachstand befasst sich auftragsgemäß mit den Regelungen zur Pflegeausbildung, zur Berufszulassung und zur Berufsausübung einschließlich der Fort- und Weiterbildung sowie der Kammerzugehörigkeit.

2. Regelungen zur Pflegeausbildung

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz für die Berufszulassung im Bereich Pflege¹ und damit auch für Regelungen der Ausbildung zu.² Das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)³ wurde durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017⁴ neu geschaffen, um die Qualität in der Pflege zu verbessern und die Attraktivität des Pflegeberufs zu erhöhen.⁵ Es ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft und fasst die bis dahin getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege (nach dem außer Kraft getretenen Altenpflegegesetz) sowie der Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich Kinderkrankenpflege (nach dem außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetz) zusammen. Damit ist die Pflegeausbildung generalistisch ausgestaltet⁶ und soll dazu befähigen, Menschen aller Altersstufen selbstständig, umfassend und prozessorientiert in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen zu pflegen (§ 5 Abs. 1 PflBG). So soll ein flexibler Einsatz in allen Versorgungsbereichen „zur Bewältigung der Herausforderungen eines sich dynamisch verändernden Berufsfelds“ ermöglicht werden.⁷ Demgegenüber wird allerdings auch kritisiert, dass die generalistische Ausbildung zu Lasten einer tiefergehenden Spezialisierung gehe. § 56 Abs. 1 und 2 PflBG ermächtigt die zuständigen Bundesministerien gemeinsam mit Zustimmung des Bundesrates zwei Verordnungen zu erlassen: So werden Einzelheiten zur Ausbildungsstruktur, den Ausbildungsinhalten, den Prüfungen und der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durch die

-
- 1 Dies ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Alt. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG): Zulassung zu anderen Heilberufen. Das GG ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/englisch_gg.html#p0364. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 11. März 2026.
 - 2 Kment, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 50.
 - 3 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), in englischer Fassung allerdings mit Stand vom 17. Juli 2017 abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/PflBG_gueltig_am_1.1.2020_EN.pdf.
 - 4 BGBl. I S. 2581.
 - 5 Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Fragen und Antworten zum Pflegeberufegesetz, Stand: 5. März 2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz/faq-pflegeberufegesetz>.
 - 6 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG), BR-Drs. 20/16 vom 15. Januar 2016, S. 47.
 - 7 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG), BR-Drs. 20/16 vom 15. Januar 2016, S. 2.

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)⁸ konkretisiert. Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)⁹ regelt die notwendigen Details des Finanzierungsverfahrens sowie die Durchführung statistischer Erhebungen.¹⁰ Das PflBG sieht einerseits die berufliche (§§ 5 ff. PflBG) und andererseits die hochschulische Pflegeausbildung in Form eines Bachelorstudiengangs (§§ 37 ff. PflBG) vor.¹¹

2.1. Berufliche Pflegeausbildung

Die pflegerische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung, die den überwiegenden Teil ausmacht (§ 6 Abs. 1 PflBG). Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt (§ 6 Abs. 2 PflBG). Dieses wird auf Basis von Empfehlungen eines von einer Fachkommission erarbeiteten Rahmenlehrplans sowie der Vorgaben der PflAPrV erstellt (§ 6 Abs. 2 S. 2 PflBG).¹² Die praktische Ausbildung wird in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt (§ 6 Abs. 3 PflBG).¹³ Die Pflegeausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Alle Auszubildenden absolvieren zunächst zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung. Im letzten Ausbildungsdrittel wird ein Vertiefungseinsatz für die praktische Ausbildung absolviert, der bereits im Ausbildungsvertrag¹⁴ vereinbart ist. Auszubildende, die ihren Vertiefungseinsatz auf die Pflege von Menschen aller Altersstufen beziehen, absolvieren das letzte Ausbildungsdrittel generalistisch und erwerben den Berufsabschluss

-
- 8 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/BJNR157200018.html>.
- 9 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/pflafinv/BJNR162200018.html>.
- 10 BMG, Pflegeberufegesetz, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz>.
- 11 Primärqualifizierende Studiengänge nach dem PflBG bieten vor allem Hochschulen, teilweise auch Universitäten, an. Näheres siehe BMFSFJ, Primärqualifizierende Studiengänge nach Pflegeberufegesetz, abrufbar unter <https://www.pflegeausbildung.net/pflegestudium/uebersicht-der-studiengaenge/>.
- 12 Siehe z. B. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG, Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung, 1. Aktualisierung, November 2023, abrufbar unter https://kompass.rlp.de/wp-content/uploads/2023/12/BIBB-202311_Rahmenausbildungsplaene_aktualisiert.pdf.
- 13 Einzelheiten zum Unterrichtsinhalt, zur praktischen Ausbildung und zu den Prüfungen finden sich beim BMFSFJ, Pflegeausbildung, Inhalte, abrufbar unter <https://www.pflegeausbildung.net/ausbildung/inhalte/>.
- 14 Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich (§ 16 Abs. 5 S. 2 PflBG).

„Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“¹⁵. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie die generalistische Ausbildung mit einer gewählten Vertiefung fortsetzen oder einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben möchten (§§ 58-61 PflBG).¹⁶ Die entsprechenden Berufsbezeichnungen lauten im letztgenannten Fall „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sowie „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ (§ 58 Abs. 1 und 2 PflBG). Für die Auszubildenden ist die berufliche Pflegeausbildung kostenlos. Das Schuldgeld wurde abgeschafft. Es wird eine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt (§ 19 PflBG).¹⁷

2.2. Hochschulische Pflegeausbildung

Anders als in anderen Staaten ist eine hochschulische Pflegeausbildung in Deutschland erst seit einigen Jahren möglich. Hintergrund der Einführung dieser Studiengänge sind die erhöhten fachlichen Anforderungen und die zunehmende Technologisierung (§ 37 PflBG). Das Pflegestudium dauert mindestens drei Jahre. Es ist ein duales Studium und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze (§ 38 Abs. 1 PflBG). Es schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab (§ 39 Abs. 1 S. 1 PflBG). Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist Bestandteil der hochschulischen Prüfung. Die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ wird also mit dem akademischen Grad geführt.¹⁸ Die weitere Ausgestaltung des Studiums obliegt gemäß § 38 Abs. 6 S. 1 PflBG den Hochschulen.¹⁹ Auch Studierende erhalten eine angemessene monatliche Vergütung vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38b Abs. 2 PflBG).

3. Berufszulassung

Das Führen der Berufsbezeichnungen ist geschützt und daher nach § 1 Abs. 1 bzw. § 58 Abs. 1 und 2 PflBG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Voraussetzungen hierfür sind nach § 2 PflBG die berufliche Qualifikation einschließlich bestandener staatlicher Abschlussprüfung, die persönliche und gesundheitliche Eignung sowie deutsche Sprachkenntnisse. Unter bestimmten Umständen, wie einer Ungeeignetheit aus gesundheitlichen Gründen oder

15 Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ beantragen (§ 64a PflBG). Das gilt auch für die Berufsbezeichnungen in der Altenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

16 BMG, Pflegeberufegesetz, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz>.

17 BMG, Fragen und Antworten zum Pflegeberufegesetz, Wie sieht die Pflegeausbildung aus? abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz/faq-pflegeberufegesetz>.

18 BMG, Fragen und Antworten zum Pflegeberufegesetz, Was bedeutet Pflegestudium? abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz/faq-pflegeberufegesetz>.

19 Siehe z. B. die Modulübersicht der Charité – Universitätsmedizin Berlin, abrufbar unter https://www.charite.de/fileadmin/user_upload/portal_relaunch/studium/dokumente_downloads/Modulu%CC%88bersicht_BSc_Pflege_Charite%CC%81.pdf.

Unzuverlässigkeit, wird die Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder sie ruht. § 49 PflBG legt deklaratorisch fest, dass die Länder die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, so dass die Länder auch die Behörden für die Erteilung und den Entzug der Berufserlaubnis festlegen.²⁰ So sind z. B. in Berlin das Landesamt für Gesundheit und Soziales, in Hessen das Landesamt für Gesundheit und Pflege und in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig.²¹ Nach § 4 PflBG dürfen bestimmte pflegerische Aufgaben wie die Pflegebedarfsfeststellung oder die Steuerung des Pflegeprozesses nur von Personen mit entsprechender Berufserlaubnis durchgeführt werden. Wer ohne Erlaubnis eine Berufsbezeichnung führt oder gegen § 4 PflBG verstößt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße rechnen (§ 57 PflBG).

4. Berufsausübung

Von der vorrangigen Bundeskompetenz für die Berufszulassung zu unterscheiden sind weitere Regelungen, die an die Berufszulassung anknüpfen.²²

4.1. Fort- und Weiterbildung

So werden die Regelungen zur pflegerischen Fort- und Weiterbildung im Anschluss an die Zulassung zur Pflegekraft einschließlich möglicher Zusatzbezeichnungen zu den bestehenden Pflegeberufen nicht als Teil der Berufszulassung, sondern der Berufsausübung eingeordnet.²³ Bei solchen Zusatzbezeichnungen geht es nicht um die Ausübung des Berufs, „sondern um die Gestaltung einer beruflichen Tätigkeit und den Ausweis zusätzlichen Qualifikationserwerbs.“²⁴ Da dem Bund auf dem Gebiet der Berufsausübung keine Gesetzgebungskompetenz zusteht, können die Bundesländer nach Art. 30 und Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig werden. Dies haben sie teilweise und in unterschiedlicher Art und Weise getan, wie die folgenden Beispiele zeigen:

In Nordrhein-Westfalen (NRW) geht § 29 Abs. 1 i. V. m. § 1 Nr. 3 HeilBerG NRW davon aus, dass auch Pflegekräfte sich fort- und weiterbilden. Konkretisiert wird dies durch § 5 Berufsordnung der Pflegekammer NRW²⁵, wonach Pflegefachpersonen verpflichtet sind, sich kontinuierlich beruflich fortzubilden. Die nordrhein-westfälische Pflegekammer hat daher auf Grundlage des

20 Nach Art. 83 und 84 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zulässt, und sie regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren.

21 Vgl. z. B. § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 6 Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-LAGesSozuaErGBErahmen>.

22 Martini, Mario, Die Pflegekammer – verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, 2016, S. 107.

23 Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 86.

24 Hanika, Heinrich, Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa, 2015, S. 149.

25 Berufsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2025, abrufbar unter https://www.pflegekammer-nrw.de/wp-content/uploads/2025/09/2025-08-13_Berufsordnung_.pdf.

§ 54 Heilberufsgesetz/NRW (HeilBerG NRW)²⁶ eine Weiterbildungsordnung (WBO) erlassen.²⁷ Die Pflegekammer ist nach § 8 WBO auch dafür verantwortlich, Weiterbildungsstätten und Fachweiterbildungen zu zertifizieren.²⁸

In Baden-Württemberg hat das Sozialministerium auf Grundlage des § 25 Landespflegegesetzes (LPfLG)²⁹ eine Weiterbildungsverordnung erlassen.³⁰ Weiterbildungsstätten werden auf Antrag durch das Regierungspräsidium staatlich anerkannt, wenn sie bestimmte personelle, fachliche und räumliche Voraussetzungen erfüllen und unterstehen der fachlichen Aufsicht des Regierungspräsidiums (§ 26 LPfLG).

In Bayern obliegt der „Vereinigung der Pflegenden“, die Fort- und Weiterbildung zu fördern, Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln sowie einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erstellen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 6 BayPfleG).

Zudem bietet die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) eine Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an. Die DKG weist darauf hin, dass die Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Fachweiterbildung dienen kann, wenn in dem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Fachweiterbildung existiert (Präambel).³¹

4.2. Kammerzugehörigkeit und Registrierung

Auch die Zugehörigkeit zu einer Kammer knüpft an die bereits bestehende Berufszulassung an. Da sie Teil der Ausgestaltung der Berufsausübung ist³², fällt sie nach Art. 30 und Art. 70 Abs. 1

-
- 26 § 54 Heilberufsgesetz/NRW (HeilBerG NRW), abrufbar unter <https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/09022024-heilberufsgesetz-heilberg/>.
- 27 Pflegekammer NRW, Weiterbildungsordnung, 16. Dezember 2025, abrufbar unter <https://www.pflegekammer-nrw.de/bildung-und-erkennung/weiterbildungsordnung/>.
- 28 Näher einschließlich einer Auflistung der Weiterbildungsstätten siehe Pflegekammer NRW, Zertifizierte Qualität in der Weiterbildung, abrufbar unter <https://www.pflegekammer-nrw.de/bildung-und-erkennung/weiterbildungsstaetten-und-zertifizierung/>.
- 29 § 25 Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfLG), abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PflegeGBWV14P25>.
- 30 Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe) vom 22. Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-Intensiv-WeitBiVBW2020rahmen>.
- 31 DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung, 2023, abrufbar unter https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5_Personal_und_Weiterbildung/2.5.11_Aus_und_Weiterbildung_von_Pflegeberufen/Pflegerische_Weiterbildung/Downloads_ab_04.07.2023/DKG-Empfehlung_Pflegerische_Fachweiterbildungen.pdf.
- 32 Dreier, Grundgesetzkommentar, 3. Auflage 2015, Art. 74 Rn. 87; vgl. Seiler, in: Beck Onlinekommentar Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15. November 2025, Art. 74 Rn. 71.

GG in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Auf der Ebene der Bundesländer wurden daher in Rheinland-Pfalz und in NRW Pflegekammern als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung eingerichtet. Ihnen wurden staatliche Aufgaben übertragen. Zudem stehen sie unter der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. In diesen beiden derzeit bestehenden Landespflegekammern sind die Pflegefachkräfte des jeweiligen Landes zur Mitgliedschaft verpflichtet.³³ In Bayern wurde eine „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ (VdPB) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.³⁴ Die Besonderheit besteht darin, dass die Mitgliedschaft freiwillig ist.³⁵ Nach Art. 7 BayPfleG sind allerdings alle Pflegekräfte – unabhängig von einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Vereinigung der Pflegenden – seit Juni 2025 verpflichtet, sich dort registrieren zu lassen.

-
- 33 Näher zur Thematik Pflegekammer siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Titel: Pflegekammern und Berufsregister für Pflegekräfte: Verfassungsrechtliche Vorgaben und Ausgestaltung, WD 8 - 3000 - 051/24, WD 6 - 3000 - 050/24, Ausarbeitung vom 20. September 2024, abrufbar unter <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/1025870/2952318d43cd5b66eca4d2c42f047204/WD-8-051-24-WD-6-050-24-pdf.pdf>.
- 34 Art. 1 Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPfleVG/true>.
- 35 VdPB, Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB), 3. April 2019, § 3 Abs. 1, abrufbar unter <https://www.vd-pb-bayern.de/historie-satzung/>.